



GZ: ABT13-292908/2023-113

Graz, am 05.08.2026

Ggst.: Baurestmassendeponie Retznei, Recycling Center Retznei
GmbH, Teile der Grundstücke Nr. 308/2, 334/2, 356, 357, 364/3,
371/3, 370, 368, 365, 366, 376, 385/1, 386, 387/3 und 388 je KG
Unterlupitscheni und GSt. Nr. 462/2 und 462/8 KG, Antrag auf
Genehmigung der Erweiterung der Anlagenkapazität vom
25.09.2023, Kundmachung § 40 Abs. 1b AWG 2002

**Öffentliche Bekanntmachung des abfallrechtlichen
Genehmigungsbescheides des Landeshauptmannes von Steiermark
vom 27.05.2026, GZ: ABT13-292908/2023-109**

Die Firma Recycling Center Retznei GmbH betreibt am Standort in 8461 Retznei eine abfallrechtlich genehmigte Baurestmassendeponie und eine abfallrechtlich genehmigte Recyclinganlage.

Mit Eingabe datiert vom 25.09.2022, ha. eingelangt am 04.10.2023, hat die Recycling Center Retznei GmbH, rechtsfreundlich vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH um die abfallrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Anlagenkapazität der Recyclinganlage, welche sich auf den Grundstücken Nr. 308/2, 334/2, 356, 357, 364/3, 371/3, 370, 368, 365, 366, 376, 385/1, 386, 387/3 und 388 je KG Unterlupitscheni und GSt. Nr. 462/2 und 462/8 je KG Retznei befindet, durch die Erhöhung der jährlichen Anliefer- und Behandlungsmenge von 60.000 t auf 150.000 t angesucht. Bei der Baurestmassendeponie „Retznei“ handelt es sich um eine IPPC-Anlage gemäß Anhang 5, Teil 1 Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Durch die beantragte Änderung kommt es zu einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 Teil 1 Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 festgelegten Schwellenwertes, sodass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage handelt.

Die Öffentlichkeit wurde über den Antrag vom 25.09.2022 gemäß § 40 AWG 2002 durch Bekanntmachung in der „Kleinen Zeitung“ am 15.12.2025 und auf der Internetseite des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung informiert. Die Einreichunterlagen wurden für die Dauer von sechs Wochen

im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Weiters lagen die Antragsunterlagen und die Gutachten der Amtssachverständigen während des Verfahrens bei der Behörde zur Einsicht auf.

Die abfallrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Vorhaben wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Abfallrechtsbehörde vom 27.05.2026, GZ: ABT13-292908/2023-109, gemäß §§ 37 Abs. 1, 40, 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024 erteilt. Gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 ist ein Genehmigungsbescheid gemäß § 37 Abs. 1 für eine IPPC-Anlage mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

Der angeführte Bescheid wird ab 07.08.2026 für die Dauer von sechs Wochen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle, während der Parteienverkehrszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aufgelegt. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§42, 44a, in Verbindung mit 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Bekanntmachung im Internet ist solchen Umweltorganisationen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher
(elektronisch gefertigt)